

Satzung der Mieter*innengewerkschaft Rostock:

§1 Name, Sitz und Eintragungswille

1. Der Verein führt den Namen „Mieter*innengewerkschaft Rostock“ (nachfolgend MiGe).
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Rostock.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Die MiGe dient dem Zusammenschluss von Mieter*innen, Wohnungslosen und weiteren vom Wohnungsmarkt abhängigen Gruppen, zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber Vermieter*innen, Hausverwaltungen, Behörden und Ämtern, ausführenden Gewerken, politischen Institutionen, Repressionsorganen und sämtlichen weiteren Akteuren, die die Wohnsituation dieser Menschenberühren.
2. Die MiGe versteht sich als basisdemokratische und von anderen Organisationen unabhängige Gewerkschaft.
3. Die Ziele der MiGe sind der Aufbau kollektiver Handlungsmacht und das Erreichen von selbstverwaltetem Wohnraum. Genaueres wird über das Selbstverständnis geregelt.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder:

Mitglied kann werden, wer Mieter*in ist oder sich für die Zwecke des Vereins einsetzen will. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen oder auf elektronischem Weg übermittelten Beitrittserklärung gegenüber der MiGe erworben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages bzw. des angenommenen Freistellungsantrags von selbigem.

2. Ausschlusskriterien

Profitorientierte Vermieter*innen sind prinzipiell ausgeschlossen. Von vornherein ausgeschlossen ist zudem die Mitgliedschaft von Angehörigen bewaffneter staatlicher Organe oder staatlicher Nachrichtendienste.

§4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austrittserklärung eines Mitglied, Auslaufen der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Eine Mitgliedschaft läuft dann aus, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht gemäß der Beitragsordnung nicht nachkommt.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds soll erfolgen, wenn es Handlungen begeht, die die Interessen der MiGe wesentlich schädigen oder seinen Grundsätzen und Beschlüssen wiederholt oder in besonderer Schwere zuwiderlaufen. Der Ausschluss muss auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden und zwei Wochen vorher beantragt werden. Das auszuschließende Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung das Recht, angehört zu werden, bei der Abstimmung über seinen Ausschluss jedoch kein Stimmrecht.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds auf Vermögenswerte (Geld und Gut der Organisation).

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrag, Art der Zahlung und die Befreiung vom Beitrag wird in einer gesonderten Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragsordnung kann auf einer Mitgliederversammlung mit ordentlichem Beschluss geändert werden.

§ 6 Organe der MiGe

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung (MV). Weitere Organe sind in der Richtlinie zu den Organen festgelegt. Die MV kann mit ordentlichem Beschluss die Richtlinie zu den Organen ändern.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand der MiGe besteht aus einer in der entsprechenden Zusatzordnung festgelegten Anzahl von gleichberechtigten Mitgliedern und dem*der Schatzmeister*in. Die MiGe kann gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands je allein vertreten werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine in der entsprechenden Zusatzordnung festgelegte Dauer, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand kann auf einer MV durch ein Misstrauensvotum abgesetzt werden. Für diesen Fall müssen Neuwahlen angesetzt werden.
4. Weiteres zum Vorstand ist in der entsprechenden Zusatzordnung geregelt.

§ 8. Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das beschlussfassende Organ der MiGe.
2. Die MV vergibt imperative Mandate für klar definierte Aufgaben. Ein Mandat kann jederzeit durch die MV wieder entzogen werden.

3. Die MV kann Arbeitsgruppen mit der Erfüllung von Mandaten beauftragen.
4. Die MV gibt einmalig an neue Mitglieder Stimmrecht. Das Stimmrecht ist dann bis zum Ende der Mitgliedschaft dauerhaft. Mitglieder mit Stimmrecht heißen Vollmitglieder.
5. Die MV soll regelmäßig stattfinden. Über den Turnus der MV entscheidet die Versammlung selbst durch einfachen Beschluss.
6. Die MV oder **fünf** Vollmitglieder können jederzeit den Vorstand beauftragen, eine außerreguläre MV einzuberufen.
7. Der Vorstand lädt zur MV ein. Die Einladung wird spätestens 60 Stunden vor dem Beginn der MV mitgeteilt. Die Einladung erfolgt über die offiziellen MiGe Kommunikationskanäle.
8. Ab dem Zeitpunkt der Einberufung einer MV bis 1 Stunde vor der MV können Vollmitglieder beim Vorstand ihre Stimme für die MV auf ein anderes Vollmitglied übertragen. Jedes Vollmitglied darf maximal zwei Stimmen übertragen bekommen.
9. Über die MV ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen.
10. Weiteres ist in der entsprechenden Zusatzordnung geregelt.

§9 Entscheidungsfindung der Mitgliederversammlung

1. Die MV ist bei gültiger Einberufung beschlussfähig.
2. Jedes Vollmitglied kann einzeln oder gemeinsam mit anderen Anträgen stellen.
3. Anträge sollen spätestens 72 Stunden vor der MV vorliegen, präzise formuliert sein und alle relevanten Informationen enthalten. Anträge enthalten die Antragsteller*innen, einen klaren Vorschlag für eine Ja/Nein-Abstimmung und eine Begründung. Eine Übersetzung auf Englisch wird empfohlen.
4. Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung der MiGe sind mindestens zwei Wochen vor der MV in ihrem abzustimmenden Wortlaut einzubringen.
5. Anträge, die nicht auf der vorab versandten Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung behandelt werden. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit durch Abstimmung anerkennt.
6. Bei Entscheidungen strebt die Moderation über die Diskussion immer einen Konsens an. Alle Beschlüsse müssen abgestimmt werden. Anträge sind angenommen, wenn eine 2/3 Mehrheit zustimmt, bei Satzungsänderungen oder Auflösungsanträgen ist eine 3/4 Mehrheit notwendig. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Anträge können über die offiziellen MiGe Kommunikationskanäle kommuniziert werden.

§10 Organisatorische Struktur

Rechte, Pflichten und Wesen der Mandatierungen und Organe im Einzelnen

1. Schaffung eines Mandates oder eines Organs

- a) Die Einrichtung von Mandaten oder Organen wird auf der MV beschlossen bzw. werden sie dort als offizieller Teil der MiGe bestätigt.
- b) Mandatsaufgaben können nur an Mitglieder und AGs vergeben werden, die sich für die Übernahme der Aufgabe auch bereit erklärt haben.
- c) Dazu sollen folgende Informationen vorliegen:
 - Um welche Art von Mandat oder Organ handelt es sich?
 - Wer füllt diese aus?
 - Jenseits von Einzelmandaten und Delegationen: Wer berichtet und koordiniert?
 - Welchen Zweck verfolgt die Mandatierung oder das Organ?
 - In welchem Rahmen kann die Mandatierung oder das Organ frei entscheiden? Wo sind weitere Legitimationen notwendig?
 - Für welchen Zeitraum werden die Mandate vergeben?

2. Berichtspflichten

- a) Alle Mandate und Organe unterliegen einer Berichtspflicht.
- b) Zu berichten sind Aktivitäten aber auch Pausen. Im Bericht sollen sowohl die statistischen Informationen als auch inhaltlichen Informationen enthalten sein.
- c) Die Berichte dienen der Information der Mitglieder, um diesen die Möglichkeit zur Überprüfung zu geben, ob sie noch hinter einem vergebenen Mandat stehen.
- d) Die zeitlichen Abstände der Berichte und weitere Regelungen sind in der entsprechenden Zusatzordnung geregelt.

3. Bei Pflichtverstößen

Werden die jeweiligen Pflichten nicht eingehalten, wird bspw. ein Mandat überschritten, ist die Arbeit einer Mandatierung oder Organs ohne Kommentar nicht mehr gegeben oder wird durch mangelnde Berichte eine Meinungsbildung der Gewerkschaftsmitglieder verunmöglich, erhält die MV folgende Handlungsoptionen:

- Forderung auf Neubesetzung binnen Frist
- Forderung auf Nachreichung fehlender Berichte
- Verweigerung von Geldern
- Auflösung des Organs

4. Selbstauflösung

- a) Ist der Zweck einer Mandatierung oder Organ erfüllt oder sind diese gescheitert, können sich diese auch selbst auflösen.
- b) In diesem Fall ist ein Abschlussbericht zur Auswertung zu schreiben.

5. Haftungsausschluss

- a) Die MiGe ist für den Schaden verantwortlich, den ein Mitglied durch die ordnungsgemäße Ausführung seiner verbindlichen Mandatsaufgabe und damit begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
- b) Für einen bei der Wahrnehmung verbindlich übermittelter Mandatsaufgaben verursachten Schaden haften nicht die entsprechenden Mitglieder mit ihrem Privatvermögen, sondern die MiGe mit ihrem Vermögen.
- c) Die MiGe haftet dabei nicht bei fahrlässig, grob fahrlässige oder vorsätzlich begangene Pflichtverletzungen durch seine Mitglieder.